

17.06.94

AA

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am 15. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) – Drucksache 12/7904 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)
- Drucksachen 12/7491, 12/7816 -

mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert angenommen:

§ 37 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr oder die Schädigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 287/94

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991
zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.